

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Essen vom 15.07.2021

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- 1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Wirtschaftsbetrieb, seiner Organisation oder Institution für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zur Probe oder zum Anlernen hält.
- 2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- 1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 60,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 84,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 108,00 Euro
 - d) für jeden gefährlichen Hund 684,00 Euro
- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.
- 3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26.11.2011 (Nds. GVBl. S. 130 und 184) festgestellt hat.
- 4) Als gefährliche Hunde gelten zudem grundsätzlich alle in § 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12.04.2001 (BGBl. I S. 530) genannten Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- 1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern;
 - c. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - e. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f. Blindenführhunden;
 - g. Hunden, die für den Schutz und die Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 - h. *Hunden, die von einem Tierschutzverein übernommen worden sind, für einen Zeitraum von zwei Jahren. Der Nachweis ist schriftlich durch einen entsprechenden Vertrag darzulegen.*
- 2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - b. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsausübung benötigt werden;
 - c. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden
- 3) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung werden nicht für Hunde im Sinne von § 3 Absatz 3 und 4 gewährt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- 2) Beginnt das Halten eines oder mehrere Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tage.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder der Halter aus dem Gemeindegebiet verzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- 2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund in das Gemeindegebiet zuzieht, hat dies innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- 2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nachdem der Hund abgeschafft wurde, abhandengekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch im Falle eines Wegzuges aus dem Gemeindegebiet. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen.
- 4) Nach der Anmeldung des Hundes wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- 5) Wer einen oder mehrere Hunde aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3 NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - Entgegen § 8 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen gegenüber der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung nicht innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,
 - entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Essen vom 19.07.1978 außer Kraft.

Bad Essen, den 15.07.2021

Gemeinde Bad Essen
(Siegel)

Timo Natemeyer
Bürgermeister